

Stadt Bad Herrenalb
Benutzungsordnung
für das Waldkurhaus im Stadtteil Rotensol

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadt Bad Herrenalb überlässt das Waldkurhaus auf schriftlichen Antrag an Vereine, Organisationen oder Dritte zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, sportlicher, gesellschaftlicher oder gewerblicher Art.

§ 2

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Einrichtung (Hallen, Anbauten und Außenanlagen).

Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Einrichtung und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

Die Einrichtung wird von der Stadtverwaltung (Liegenschaftsverwaltung) verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist die Bauverwaltung zuständig.

Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Als Beauftragter der Stadt Bad Herrenalb übt er das Hausrecht aus. Er hat das Recht, den Benutzern in weit Weisungen zu erteilen. Personen die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benut-

zungsordnung verstoßen, können vom Hausmeister sofort aus der Einrichtung oder von den Außenanlagen gewiesen werden.

§ 4

Überlassung für Veranstaltungen

Die Überlassung der Einrichtung für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrages, der rechtzeitig vor dem geplanten Veranstaltungstermin, spätestens 4 Wochen vorher, bei der Stadtverwaltung gestellt werden muss. Der Antrag muss genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Die Überlassung der Einrichtung gilt erst dann als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung erteilt ist. Eine Terminvorkommung für die Überlassung der Einrichtung ist für die Stadt unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrags maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Bereits genehmigte Termine haben bei allen Veranstaltungen Vorrang.

Die Stadt Bad Herrenalb behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Einrichtungen im Falle höherer Gewalt (z. B. dringende Bauarbeiten, öffentlicher Notstand oder sonstige, im öffentlichen Interesse liegende Gründe) an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt Bad Herrenalb in diesen Fällen nicht verpflichtet.

Bei Rücktritt des Veranstalters vom Vertrag ist an die Stadt die halbe Grundmiete zu entrichten.

§ 5

Miete und sonstige Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Grundmiete inkl. Nr. 2 Nebenkosten
2. Nebenkostenpauschale (Strom-, Wasser- und Heizkosten)
3. Benutzungsgebühr gemäß § 4 Abs. 2 der Förderrichtlinien: 200,00 €

Miete inklusive Nebenkosten

Mietpreis (ganzer Tag)	570,00 €
Miete am Vortag (ab 16.00 Uhr)	120,00 €
Miete am nächsten Tag (bis 12.00 Uhr)	120,00 €
Miete nur Küche	90,00 €

Die Mietkaution beträgt 450,00 €. Sie ist 8 Tage nach Abschluss des Mietvertrages, spätestens vor der Veranstaltung, an die Stadtkasse Bad Herrenalb auf das Konto der Sparkasse Pforzheim/Calw IBAN: DE92 6665 0085 0004 0004 71 zu bezahlen.

Die Mietkaution wird bei Abrechnung mit den anfallenden Kosten verrechnet.

Die Mietkaution muss bis zum angegebenen Zeitpunkt auf dem Konto der Stadt eingegangen sein, ist kein Zahlungseingang festzustellen, erlischt automatisch die Reservierungsbestätigung und eine Anmietung ist nicht möglich.

Die Stundenmiete für Trainingszeiten örtlicher Vereine beträgt 6,90 €.
In der Stundenmiete sind die Nebenkosten enthalten.

Die Stundenmiete für den Trainingsbetrieb der örtlichen Vereine wird jeweils nach Beendigung des Sommer- und Winterhalbjahres abgerechnet und in Rechnung gestellt. Die Miete ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Grundlage für die Abrechnung der Stundenmiete ist der Belegungsplan.

Sämtliche Mieten verstehen sich incl. 19 % MwSt. Bei Erhöhung des MwSt.-Schlüssels erhöht sich der Mietpreis entsprechend.

§ 6

Fälligkeit, Schuldner und Vorauszahlungen

Die Gebühren für die Benutzung der Hallen werden in Form eines Mietvertrages vom Veranstalter vor der jeweiligen Veranstaltung erhoben. Die Stadt Bad Herrenalb ist berechtigt, Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Die Miete und sonstige Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Schuldner ist der Veranstalter oder der Antragsteller, Veranstalter und Antragsteller haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Besondere Pflichten des Veranstalters

Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Dies gilt auch für die Einhaltung der Polizeistunde und der Bestimmungen zum Schutze der Jugend.

Für jede Benutzung der Einrichtungen hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu bestellen und spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung der Stadt (Hausmeister) zu benennen.

Grundsätzlich darf kein Einweggeschirr benutzt werden.

Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in der Halle ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Dies darf nur nach einem genehmigten Bestuhlungsplan erfolgen, welcher in der Einrichtung aushängt. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Übernimmt die Stadt das Aufstellen von Tischen und Stühlen, so sind die entstandenen Lohnkosten der Stadt zu erstatten.

Nach Beendigung einer Veranstaltung muss der Veranstalter für den Abbau der Einrichtungen selbst sorgen. Auf- und Abbau erfolgt unter Anleitung des Hausmeisters. Sämtliche benutzten Räume sind besenrein zu übergeben.

Die Küche ist so zu reinigen und an den Hausmeister zu übergeben, dass sie vom nächsten Benutzer ordnungsgemäß benutzt werden kann.

Die Ausschmückung und Dekoration der Einrichtungen und etwaiger Nebenräume ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar oder nicht brennbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Einrichtung ist verboten. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder zugestellt werden.

§ 8

Kleiderablage und Garderobe

Die Kleiderablage (Garderobe) wird vom Veranstalter betrieben.

Die Stadt schließt jegliche Haftung für Beschädigung oder Verlust von abgegebenen Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen aus.

§ 9

Ordnungsvorschriften

Die Einrichtungen sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen ist nicht erlaubt.

Die Anlagen für Heizung, Beleuchtung und Lüftung dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.

Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit ganz verzichtet wird, ist die Stadt rechtzeitig zu benachrichtigen.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Dies gilt nicht bei Ausstellungen von Tierzuchtvereinen. Nach Beendigung von Tieraussstellungen müssen die benutzten Räume durch den amtlichen Desinfektor auf Kosten des Veranstalters desinfiziert werden.

§ 10

Haftung

Die Veranstalter/Nutzer haften für Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch sie, ihre Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind.

Sie haften ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihnen geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die von den Veranstaltern/Nutzern demnach zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten der Veranstalter/Nutzer behoben. Die Stadt kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtver-

sicherung oder eine Sicherheitsleistung verlangen. Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

Die Veranstalter/Nutzer sind verpflichtet, die Stadt Bad Herrenalb von Schadensersatzansprüchen, die auf die gesetzliche Haftung der Stadt als Grundstückseigentümergehin gestützt werden, freizuhalten. Sie haben für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Benutzungsgegenstands gegen sie geltend gemacht werden.

Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter/Nutzer verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.

Er hat in allen Fällen der Stadt beim Führen eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, welcher der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden die während der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch die Veranstalter/Nutzer, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche von diesem Personenkreis eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung; sie lagert ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen.

Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

Bei der Aufstellung und Benutzung von Lautsprecheranlagen und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter/Nutzer deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand. Der Veranstalter/Nutzer haftet auch für die durch diese Anlagen verursachten Schäden.

§ 11

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigungen von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge.

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern der Verlierer sich nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundbüro bei der Stadt abliefert.

§ 12

Überwachung von Veranstaltungen

Dem Beauftragten der Stadt und dem Hausmeister ist jederzeit Zutritt zu der Einrichtung während einer Veranstaltung ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 13

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder unrichtige Angaben zur Benutzergruppe führen zum vorübergehenden oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Einrichtung.

§ 14

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung welche vom Gemeinderat am 23.02.2022 beschlossen wurde, tritt am 01.04.2022 (Datum Vertragsunterzeichnung) in Kraft.

Bad Herrenalb, 16.03.2022



Klaus Hoffmann
Bürgermeister